



› Bundesanzeiger Verlag › Familie Betreuung Soziales › Betreuung › Aktuelles
› Aktuelle Meldungen › News Details

16.09.2016

Weltkongress-Betreuungsrecht - Behinderung und Menschenrechte

BEHINDERUNG UND MENSCHENRECHTE DIE UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION UND IHRE AUSWIRKUNGEN. ZUM VORTRAG VON THERESIA DEGENER.

Zu Beginn des 4. Weltkongresses Betreuungsrecht, der seit Mittwoch in Erkner bei Berlin tagt, hat Prof. Theresia Degener einen Blick auf den Erwachsenenschutz aus menschenrechtlicher Behinderungsperspektive geworfen.

Die Vizepräsidentin des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat ihre Betrachtung historisch begründet. Sie stellte fest, dass Menschenrechtskonventionen eine kollektive Unrechtserfahrung vorausgeht. Das zeige deutlich die Geschichte der internationalen Menschenrechte der Vereinten Nationen. Die Anti-Rassismuskonvention sei durch den Prozess der Dekolonialisierung in den 1960er-Jahren entstanden. Mit der Frauenrechtskonvention habe die internationale Frauenbewegung die Frage der Geschlechtergerechtigkeit in die internationale und nationale Politik getragen. Mit der Kinderrechtskonvention seien überkommene Vorstellungen von elterlicher Gewalt und der Rechtsunfähigkeit von Kindern infrage gestellt worden. „Gerade die Menschenrechtskonventionen, die Ende des 20. Jahrhunderts verabschiedet wurden, nahmen immer differenzierter einzelne Menschengruppen in den Fokus“, so Theresia Degener und weiter: „Mit der UN Behindertenrechtskonvention hat sich nun die Behindertenbewegung einen Platz am Tisch der Menschenrechte erkämpft. Die Behindertenfrage wurde damit aus der Einbahnstraße der Fürsorge und der Wohltätigkeit herausgeführt.“

Durch die UN-Behindertenrechtskonvention bekämen die beiden Begriffe „Diskriminierung“ und auch „Autonomie“ eine andere Bedeutung. Ein neuer, und zwar erweiterter Diskriminierungsbegriff beträfe nicht mehr nur jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, sondern schließe die Verweigerung der Beseitigung von Barrieren mit ein. „Autonomie im Sinne der Behindertenrechtskonvention bedeutet vor allem die Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, auch dann, wenn ich dazu Unterstützung benötige.“ Das Konzept der Solidarität erfahre durch die UN-Behindertenrechtskonvention eine neue Prägung. Bildung, soziale Sicherheit, Arbeit und Teilhabe in der Gemeinschaft, dürften nicht mehr von einer bestimmten Funktionsfähigkeit abhängig gemacht werden. „Sie sind als Menschenrechte jedem Menschen qua Menschsein zugestehen. Sie sind Menschenrechte und keine Wohltätigkeit“, konstatiert Theresia Degener.

(Pressemitteilung des Betreuungsgerichtstages vom 15.09.2016)

Empfehlen Sie diese Seite:

[zurück zur Übersicht](#)

RECHTSPRECHUNG IM ONLINE-ZUGRIFF!



DIE NEUE ONLINE-DATENBANK

Direkter Zugriff auf rd. 4.200 Entscheidungen, über 550 Fachbeiträge sowie Normen und Kommentare. mehr

[Zum Produktvideo](#)

WIR HELFEN IHNEN GERNE!



Haben Sie Fragen zu unseren Produkten? Kontaktaufnahme

THEMENKATALOG

Blättern Sie in unserem **Themenkatalog 2016** oder bestellen Sie ihn kostenlos.

